

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 62 (1984)  
**Heft:** 2

**Rubrik:** Am Bankschalter : das Bankgeheimnis

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 19.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## Das Bankgeheimnis

«Grüss Gott, Frau Huber.»

«Grüezi Herr Keller. Da gibt es etwas, das ich Sie schon längst gerne gefragt hätte. Man spricht heute viel vom Bankgeheimnis. Was soll ich darunter verstehen? Ich habe Mühe, mir ein Bild davon zu machen.»

«Sehen Sie, Frau Huber, es gibt Dinge, die man nur denjenigen Leuten mitteilen will, zu denen man ein besonderes Vertrauen hat. Das sind z. B. der eigene Gesundheitszustand oder allfällige Probleme in Ehe und Familie. Auch die finanziellen Angelegenheiten gehören dazu. Um diese Privatsphäre zu schützen, hat unsere Rechtsordnung das Bankgeheimnis geschaffen. Sie können somit Ihr Geld ohne Bedenken einer Bank anvertrauen, um es in Sicherheit zu wissen und dafür erst noch einen Zins zu erhalten. Das Bankgeheimnis verpflichtet die Bankangestellten aller Stufen, über die finanziellen Verhältnisse ihrer Kunden strengstes Stillschweigen zu wahren. Wer das Bankgeheimnis verletzt, wird streng bestraft.»

«Aber da sagt man doch, das Bankgeheimnis ermögliche es Verbrechern, ihr gestohlenes oder erpresstes Geld zu verbergen.»

«Oft liest man in Krimis von den Schweizer Bankkonten der Bösewichte. Die Wahrheit sieht aber ganz anders aus. Die Banken sind verpflichtet, keine Gelder aus unsauberer Quellen entgegenzunehmen. Wenn die Begünstigten der Bank nicht bekannt sind, müssen sie eine schriftliche Empfehlung eines bekannten, vertrauenswürdigen Kunden oder einer Bank beibringen, die in einem anerkannten Bankverzeichnis aufgeführt ist. Dies gilt auch bei der Eröffnung von

Nummernkonten. Stellt sich bei der Einzahlung oder nachträglich heraus, dass die Gelder auf unredliche Art und Weise erworben worden sind, dann ist die Bank vom Bankgeheimnis entbunden und verpflichtet, Auskunft zu geben. Praktische Fälle dieser Art sind schon vorgekommen und können auch in Zukunft jederzeit geschehen.»

«Aber wie steht es mit Geldern, die nicht versteuert werden?»

«Unser Verkehr mit den Steuerbehörden geht immer über unsere Kunden. Alle Unterlagen gehen von uns an den Kunden, der sie dann den Steuerbehörden einreicht.»

«Was geschieht beim Ableben eines Kunden? Wird das Bankgeheimnis in diesem Fall gelüftet?»

«Nein; zunächst werden sämtliche Konten des Verstorbenen, – auch allfällige Nummernkonten – gesperrt, bis die steuerrechtliche Inventarisierung erfolgt ist. Die Vermögensverhältnisse des Verstorbenen werden nur den Erben und einem allfälligen Willensvollstrecker mitgeteilt. Kommen dabei nicht deklarierte Vermögenswerte zum Vorschein, dann sind die Erben gehalten, dies den Steuerbehörden zu melden. Es werden die üblichen Nachsteuern eingefordert, und allfällige Strafsteuern werden auf  $\frac{1}{4}$  reduziert.»

«Dann können also keine Missbräuche des Bankgeheimnisses vorkommen?»

«Überall, wo Menschen zusammenwirken, kommen Missbräuche vor, selbst bei der Sozialversicherung. Deswegen aber gleich das Kind mit dem Bade ausschütten, wäre doch sehr unklug.»

Dr. E. Gwalter, SKA

# Bronchitis

Bei Bronchialhusten, akuter und chronischer Bronchitis helfen die homöopathischen

**OMIDA-Bronchialtropfen**

in Apotheken und Drogerien 30 ml Fr. 6.50

Homöopathische OMIDA-Heilmittel seit 1946